DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC
Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle
Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de

Drachenfliegerclub "Homburg" Gössenheim e.V.
Bernhard Ott
Simonsgasse 11
97780 Gössenheim

Gmund, 05.10.2015 K/Me

Außenstarts und –landungen gem. § 25 LuftVG mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Grainberg", 97753 Karlstadt

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Drachenfliegerclub "Homburg" Gössenheim e.V. die Erlaubnis „Grainberg" des DHV vom 01.03.2011 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Grainberg", in 97753 Karlstadt, vom 01.03.2011 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 1718 und 2991 (Start / Aufbaufläche) und die Flurstücksnummer 4606 (Landungen), Gemarkung Karlstadt. Auf die dem Antrag beigefügten Karten mit dem eingezeichneten Startbereich wird Bezug genommen.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2020. Eine Verlängerung wird in Aussicht gestellt, soweit keine erhebliche und nachhaltige negativen Auswirkungen im Naturschutzgebiet festgestellt werden. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die

eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Gleitsegelpiloten mit beschränktem Luftfahrerschein benötigen vor dem ersten Start eine entsprechende Einweisung durch den Geländehalter. Die Verhältnisse müssen ein sicheres Überfliegen des Mains erwarten lassen.
2. Die Flugordnung „Grainberg" des Drachenfliegerclub „Homburg" Gössenheim ist mit dem DHV abgestimmt und entsprechend anzuwenden. Alle Piloten sind in die Auflagen dieser Erlaubnis und der Flugbetriebsordnung des Drachenfliegerclub Homburg Gössenheim einzuweisen.
3. Sollte nicht unmittelbar nach dem Start Höhe gewonnen werden, so haben die Piloten direkt den Landeplatz anzufliegen. Die Straße, die Bahnlinie und der Main sind mit ausreichender Höhe zu überfliegen.
4. Der bisherige Flugsektor (siehe Luftbild der Regierung von Unterfranken vom 13.07.2004, Anlage) ist weiterhin einzuhalten. Im Bereich der Hangkante gelten in Richtung Nordwesten keine Einschränkungen. In Richtung Süden ist der Flugsektor bis Südseite des Weinberggrundstücks Fl.Nr. 1602/0 geöffnet. Die Flughöhe im Bereich der Tabuzone muss mind. 50 m über Hangoberkante betragen.
5. Die Durchführung von Großveranstaltungen ist nicht zulässig.
6. Die Flugfrequenzen (Anzahl der Flugtage) sind der höheren Naturschutzbehörde jährlich, spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Jahres, mitzuteilen.

7. Der Geländehalter hat 1 x jährlich Pflegearbeiten im Naturschutzgebiet (Flurstücke 1690, 1691 und 1692) in Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken zu leisten. Die Arbeiten sollen dazu dienen, wertvolle Bereiche langfristig zu erhalten und zu sichern.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Mischflugbetrieb mit Modellfliegern ist nicht gestattet.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

V.

Begründung

Das Fluggelände „Grainberg" wird seit über 25 Jahren ganzjährig durch den Drachenfliegerclub Homburg-Gössenheim e.V. beflogen. Zunächst aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Verkehr und seit dem 19.08.1994 aufgrund einer Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes e.V. (DHV) gem. § 25 LuftVG. Mit Datum des 26.07.2004 wurde durch den DHV die Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG neu gefasst. Zuletzt wurde sie am 01.03.2011 bis zum 31.12.2015 verlängert.

Mit Schreiben vom 01.09.2015 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis. Aufgrund der Lage der Flächen im Naturschutzgebiet „Grainberg-Kalbenstein und Saupurzel", war eine Befreiung vom Verbot des § 4 Abs. 2 der Verordnung durch die Regierung von Unterfranken erforderlich. Diese wurde durch den Geländehalter bei der Regierung von Unterfranken beantragt. Mit Schreiben vom 17.08.2015 teilte

die Obere Naturschutzbehörde mit, dass in der Vergangenheit durch den Flugbetrieb keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet festzustellen waren. Aufgrund dessen wurde die beantragte Befreiung für weitere 5 Jahre mit Auflagen erteilt.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Fluggelände Edelweiß
NSG „Grainberg – Kalbenstein“

im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken

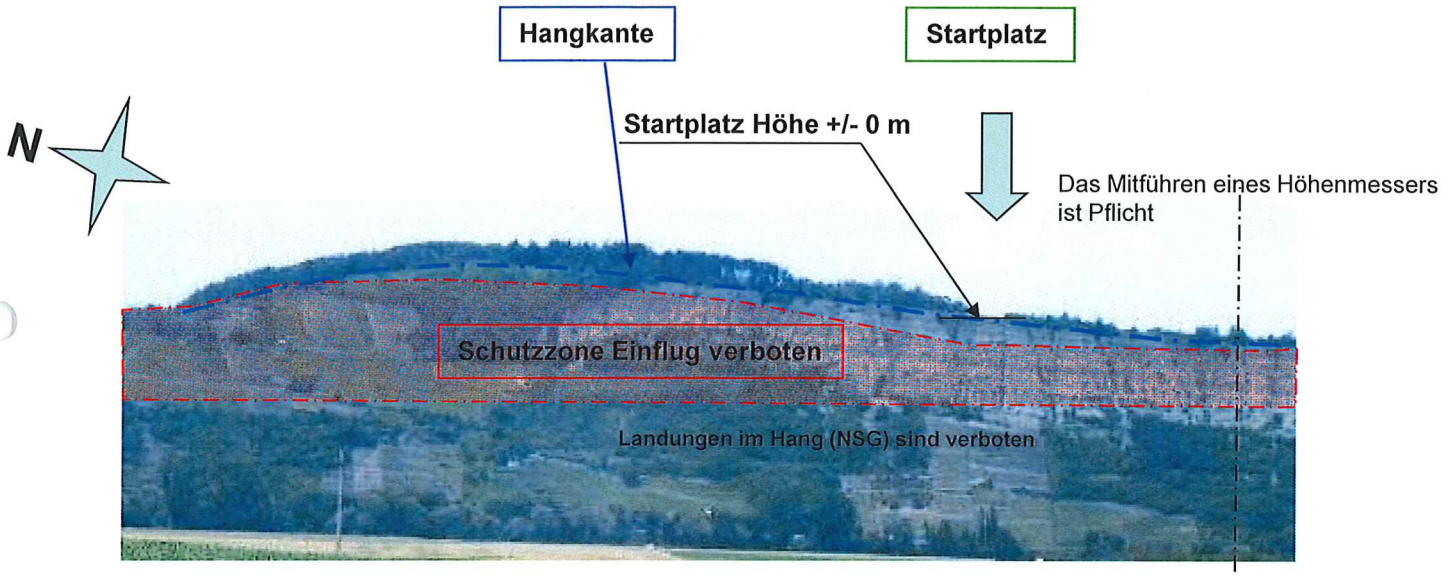

Fliegen unterhalb der Hangkante ist verboten

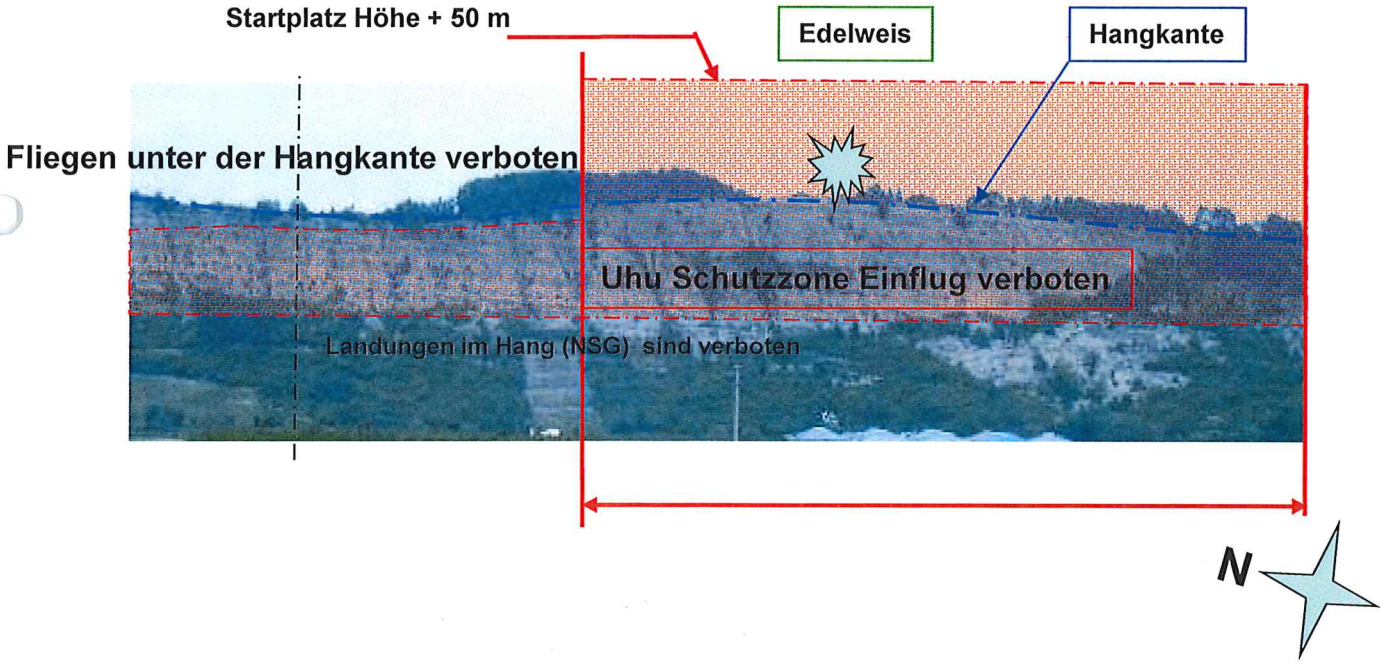

Die Schutzzone, ab Mitte Wald + 50 m, ca. 400 m lang, reicht von der Hangkante, in südlicher Richtung, bis zur B26!
Über + 50 m kann der ganze Hang beflogen werden!

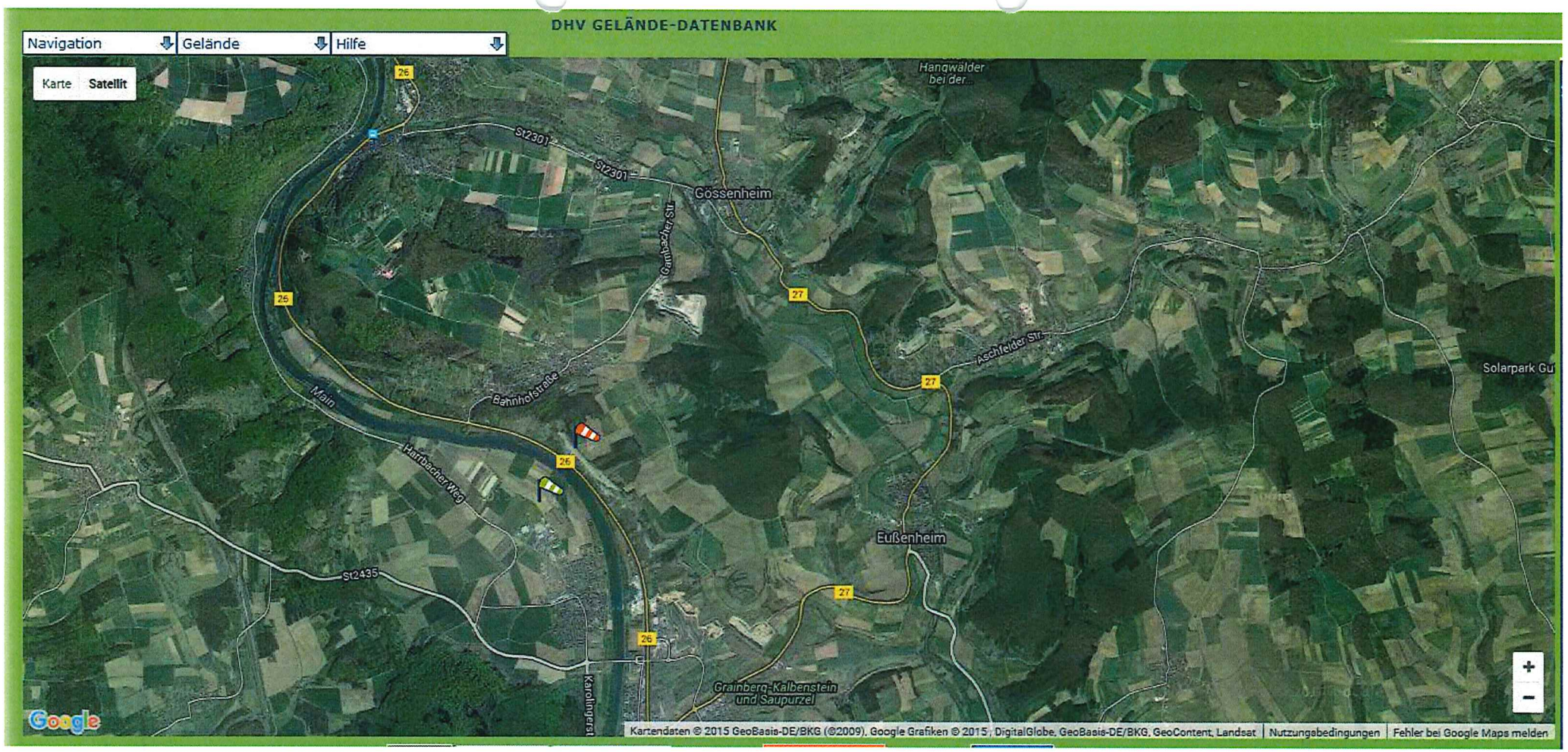
DHV GELÄNDE-DATENBANK
Navigation
Gelände
Hilfe
Karte
Satellit
Hangwälder bei der...
St2301
St2301
Gössenheim
Gambacher Str
Aschfelder Str
Solarpark Gu
Bahnhofstraße
Main
Harrbacher Weg
Eußenheim
St2435
Karolingerst
Grainberg-Kalbenstein und Saupurzel
Google
Kartendaten © 2015 GeoBasis-DE/BKG (©2009), Google Grafiken © 2015, DigitalGlobe, GeoBasis-DE/BKG, GeoContent, Landsat
Nutzungsbedingungen
Fehler bei Google Maps melden

cht zur Maßentnahme geeignet
ojekt: NONAME
adt Karlstadt, den 17.10.2003

w³GEOportal

M = 1 : 1000

0 50 m

Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet **"Grainberg-Kalbenstein und Saupurzel"** vom , Ausschnitt 4

Würzburg,
Regierung von Unterfranken

Dr. B e i n h o f e r
Regierungspräsident